



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 5 / 195. Jahrgang / 2014

Amtssigniert. SID2014011097337
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 29. Jänner 2014

Amtlicher Teil

Nr. 75 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 76 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 77 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 78 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Nr. 79 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Nr. 80 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Nr. 81 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Nr. 82 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Nr. 83 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Nr. 84 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Nr. 85 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Nr. 86 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 87 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols

Nr. 88 Kundmachung über die Ausschreibung der Schluchtenführer- und -prüfungen

Nr. 89 Kundmachung über Prüfungstermine für Schi-lehrer-Anwärterprüfungen und Snowboardlehrer-Anwärterprüfungen

Nr. 90 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für die Melach in der Gemeinde Unterperfuss

Nr. 91 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für die Melach in der Gemeinde Kematen

Nr. 92 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für die Sill und den Gschnitzbach in der Gemeinde Steinach am Brenner

Nr. 93 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Zemmbach in der Gemeinde Finkenberg

Nr. 94 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Ziller in der Gemeinde Schwendau

Nr. 95 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge des wasser- und forstrechtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend das Innkraftwerk Prutz-Imst – Fischlift Runserau – der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 96 Offenes Verfahren: Lieferung von Kopierpapier für den Bereich des Amtes der Tiroler Landesregierung (Jahresbedarf 2014/2015)

Nr. 97 Offenes Verfahren: Lieferung eines Gefährliche Stoffe-Fahrzeuges für das Landes-Feuerwehrenspektorat Tirol

Nr. 98 Offenes Verfahren: Brückeninstandsetzungsarbeiten an der Hangbrücke Strengen III im Zuge der B 171 Tiroler Straße

Nr. 99 Offenes Verfahren: Lieferung von Verkehrseinrichtungen für die Stadt Innsbruck

Nr. 100 Verhandlungsverfahren: Trockenbau- und Stuckarbeiten für die Deckensanierung beim Hallenbad Amras in Innsbruck

Nr. 101 Verhandlungsverfahren: Spengler- und Schwarздеcker arbeiten für die Deckensanierung beim Hallenbad Amras in Innsbruck

Nr. 102 Direktvergabe: Sanierung des Parkplatzes beim Europahaus in Mayrhofen

Nr. 103 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung von Stahlgittermasten und Stahlgittermastteilen für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 104 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung, Implementierung und laufende Wartung von Monitoringsystemen für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 105 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung eines Edelstahlschwimmbeckens für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 106 Nicht offener Wettbewerb: Architekturwettbewerb für den Neubau eines Bettentraktes beim Bezirkskrankenhaus Kufstein

Nr. 75 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie gelangt frühestens ab 3. März 2014, vorerst befristet auf ein Jahr (unbefristete Verlängerungsmöglichkeit), eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: Doppelapprobation erforderlich, klinische Erfahrungen erwünscht.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.939,54 bei Vollzeitbeschäftigung. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 70.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 19. Februar 2014 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001181; **Vakanz:** 30013422.
Innsbruck, 20. Jänner 2014

Nr. 76 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Urologie gelangt frühestens ab 1. April 2014, vorerst befristet auf ein Jahr (unbefristete Verlängerungsmöglichkeit), eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: abgeschlossene Ausbildung zum Facharzt für Urologie erforderlich, klinisch-uroonkologische und fundierte operative uroonkologische Erfahrungen sind erwünscht.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.939,54 bei Vollzeitbeschäftigung. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 70.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 19. Februar 2014 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001182; **Vakanz:** 30006345.
Innsbruck, 21. Jänner 2014

Nr. 77 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin

An der Universitätsklinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie gelangt frühestens ab 14. April 2014, befristet bis 31. März 2017, eine Stelle als Facharzt/-ärztin mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) zur Besetzung.

Voraussetzungen: Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie.

Erwünscht: Erfahrungen im psychiatrischen Akutbereich sowie Erfahrungen in sozialpsychiatrischer Vernetzungsarbeit, abgeschlossene oder laufende Psychotherapieausbildung, Engagement, Teamfähigkeit.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.939,54. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 70.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 19. Februar 2014 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1184 einzubringen

(E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001184; **Vakanz:** 30002294.
Innsbruck, 24. Jänner 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 78 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-ZL-1/7-2014

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

§ 1

Gemäß § 48 Abs. 5, i. V. m. § 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2013, werden folgende Vormerkzeichen für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einer besonderen Verwendungsbestimmung, welche gemäß § 40 Abs. 1 KFG 1967 ihren dauernden Standort im Bezirk Imst haben, festgesetzt:

a) IM-100TX im Ziffernblock fortlaufend bis IM-999TX, für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 25 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010);

b) IM-100MW im Ziffernblock fortlaufend bis IM-999MW, für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 29 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010).

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über Wunschkennzeichen (§ 48a KFG 1967 – Kennzeichen nach eigener Wahl) nicht mehr anwendbar.

Davon ausgenommen sind zu diesem Zeitpunkt zugewiesene oder reservierte Wunschkennzeichen, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist nach § 48a Abs. 8 KFG 1967. Danach ist jedenfalls ein Vormerkzeichen nach § 1 zuzuweisen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über das Freihalten von Kennzeichen (§ 43 Abs. 3 KFG 1967) nur anwendbar, wenn das Kennzeichen dem § 1 entspricht.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Imst, 13. Jänner 2014

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Nr. 79 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • Res. 1447/4

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

§ 1

Gemäß § 48 Abs. 5, i. V. m. § 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2013, werden folgende Vormerkzeichen für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einer besonderen Verwendungsbestimmung, welche gemäß § 40 Abs. 1 KFG 1967 ihren dauernden Standort im Bezirk Innsbruck-Land haben, festgesetzt:

a) IL-100TX im Ziffernblock fortlaufend bis IL-999TX, für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 25 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010);

b) IL-100MW im Ziffernblock fortlaufend bis IL-999MW, für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 29 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010).

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über Wunschkennzeichen (§ 48a KFG 1967 – Kennzeichen nach eigener Wahl) nicht mehr anwendbar.

Davon ausgenommen sind zu diesem Zeitpunkt zugewiesene oder reservierte Wunschkennzeichen, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist nach § 48a Abs. 8 KFG 1967. Danach ist jedenfalls ein Vormerkzeichen nach § 1 zuzuweisen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über das Freihalten von Kennzeichen (§ 43 Abs. 3 KFG 1967) nur anwendbar, wenn das Kennzeichen dem § 1 entspricht.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Innsbruck, 7. Jänner 2014

Der Bezirkshauptmann: Dr. Hauser

Nr. 80 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • 4a-3/345

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

§ 1

Gemäß § 48 Abs. 5, i. V. m. § 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2013, werden folgende Vormerkzeichen für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einer besonderen Verwendungsbestimmung, welche gemäß § 40 Abs. 1 KFG 1967 ihren dauernden Standort im Bezirk Kitzbühel haben, festgesetzt:

a) KB-100TX im Ziffernblock fortlaufend bis KB-999TX, für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 25 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010);

b) KB-100MW im Ziffernblock fortlaufend bis KB-999MW, für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 29 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010).

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über Wunschkennzeichen (§ 48a KFG 1967 – Kennzeichen nach eigener Wahl) nicht mehr anwendbar.

Davon ausgenommen sind zu diesem Zeitpunkt zugewiesene oder reservierte Wunschkennzeichen, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist nach § 48a Abs. 8 KFG 1967. Danach ist jedenfalls ein Vormerkzeichen nach § 1 zuzuweisen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über das Freihalten von Kennzeichen (§ 43 Abs. 3 KFG 1967) nur anwendbar, wenn das Kennzeichen dem § 1 entspricht.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Kitzbühel, 7. Jänner 2014

Der Bezirkshauptmann: Dr. Berger

Nr. 81 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • 4-4/207-11-2014

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
über die Festsetzung von Vormerkzeichen,
die für Fahrzeuge einer besonderen Verwen-
dungsbestimmung vorbehalten sind

§ 1

Gemäß § 48 Abs. 5, i. V. m. § 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2013, werden folgende Vormerkzeichen für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einer besonderen Verwendungsbestimmung, welche gemäß § 40 Abs. 1 KFG 1967 ihren dauernden Standort im Bezirk Kufstein haben, festgesetzt:

a) KU-100TX im Ziffernblock fortlaufend bis KU-999TX, für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 25 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010);

b) KU-100MW im Ziffernblock fortlaufend bis KU-999MW, für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 29 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010).

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über Wunschkennzeichen (§ 48a KFG 1967 – Kennzeichen nach eigener Wahl) nicht mehr anwendbar.

Davon ausgenommen sind zu diesem Zeitpunkt zugewiesene oder reservierte Wunschkennzeichen, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist nach § 48a Abs. 8 KFG 1967. Danach ist jedenfalls ein Vormerkzeichen nach § 1 zuzuweisen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über das Freihalten von Kennzeichen (§ 43 Abs. 3 KFG 1967) nur anwendbar, wenn das Kennzeichen dem § 1 entspricht.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Kufstein, 2. Jänner 2014

Der Bezirkshauptmann: Dr. Bidner

Nr. 82 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • LA-KFG/TAXI/1-2014

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Landeck
über die Festsetzung von Vormerkzeichen,
die für Fahrzeuge einer besonderen Verwen-
dungsbestimmung vorbehalten sind

§ 1

Gemäß § 48 Abs. 5, i. V. m. § 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2013, werden folgende Vormerkzeichen für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einer besonderen Verwendungsbestimmung, welche gemäß § 40 Abs. 1 KFG 1967 ihren dauernden Standort im Bezirk Landeck haben, festgesetzt:

a) LA-100TX im Ziffernblock fortlaufend bis LA-999TX, für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 25 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010);

werbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 25 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010);

b) LA-100MW im Ziffernblock fortlaufend bis LA-999MW, für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 29 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010).

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über Wunschkennzeichen (§ 48a KFG 1967 – Kennzeichen nach eigener Wahl) nicht mehr anwendbar.

Davon ausgenommen sind zu diesem Zeitpunkt zugewiesene oder reservierte Wunschkennzeichen, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist nach § 48a Abs. 8 KFG 1967. Danach ist jedenfalls ein Vormerkzeichen nach § 1 zuzuweisen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über das Freihalten von Kennzeichen (§ 43 Abs. 3 KFG 1967) nur anwendbar, wenn das Kennzeichen dem § 1 entspricht.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Landeck, 17. Jänner 2014

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 83 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-KONF-1/52-2014

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Lienz
über die Festsetzung von Vormerkzeichen,
die für Fahrzeuge einer besonderen Verwen-
dungsbestimmung vorbehalten sind

§ 1

Gemäß § 48 Abs. 5, i. V. m. § 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2013, werden folgende Vormerkzeichen für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einer besonderen Verwendungsbestimmung, welche gemäß § 40 Abs. 1 KFG 1967 ihren dauernden Standort im Bezirk Lienz haben, festgesetzt:

a) LZ-100TX im Ziffernblock fortlaufend bis LZ-999TX, für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 25 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010);

b) LZ-100MW im Ziffernblock fortlaufend bis LZ-999MW, für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 29 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010).

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über Wunschkennzeichen (§ 48a KFG 1967 – Kennzeichen nach eigener Wahl) nicht mehr anwendbar.

Davon ausgenommen sind zu diesem Zeitpunkt zugewiesene oder reservierte Wunschkennzeichen, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist nach § 48a Abs. 8 KFG 1967. Danach ist jedenfalls ein Vormerkzeichen nach § 1 zuzuweisen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über das Freihalten von Kennzeichen (§ 43 Abs. 3 KFG 1967) nur anwendbar, wenn das Kennzeichen dem § 1 entspricht.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Lienz, 22. Jänner 2014

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 84 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • V-52531/2

VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Reutte über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

§ 1

Gemäß § 48 Abs. 5, i. V. m. § 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2013, werden folgende Vormerkzeichen für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einer besonderen Verwendungsbestimmung, welche gemäß § 40 Abs. 1 KFG 1967 ihren dauernden Standort im Bezirk Reutte haben, festgesetzt:

a) RE-100TX im Ziffernblock fortlaufend bis RE-999TX, für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 25 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010);

b) RE-100MW im Ziffernblock fortlaufend bis RE-999MW, für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 29 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010).

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über Wunschkennzeichen (§ 48a KFG 1967 – Kennzeichen nach eigener Wahl) nicht mehr anwendbar.

Davon ausgenommen sind zu diesem Zeitpunkt zugewiesene oder reservierte Wunschkennzeichen, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist nach § 48a Abs. 8 KFG 1967. Danach ist jedenfalls ein Vormerkzeichen nach § 1 zuzuweisen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über das Freihalten von Kennzeichen (§ 43 Abs. 3 KFG 1967) nur anwendbar, wenn das Kennzeichen dem § 1 entspricht.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Reutte, 9. Jänner 2014

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf

Nr. 85 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • Ref. 4a

VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Festsetzung von Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

§ 1

Gemäß § 48 Abs. 5, i. V. m. § 123 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2013, werden folgende Vormerkzeichen für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einer besonderen Verwendungsbestimmung, welche gemäß § 40 Abs. 1 KFG 1967 ihren dauernden Standort im Bezirk Schwaz haben, festgesetzt:

a) SZ-100TX im Ziffernblock fortlaufend bis SZ-999TX, für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 25 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010);

b) SZ-100MW im Ziffernblock fortlaufend bis SZ-999MW, für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind (Anlage 4, Kennziffer 29 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2010).

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über Wunschkennzeichen (§ 48a KFG 1967 – Kennzeichen nach eigener Wahl) nicht mehr anwendbar.

Davon ausgenommen sind zu diesem Zeitpunkt zugewiesene oder reservierte Wunschkennzeichen, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist nach § 48a Abs. 8 KFG 1967. Danach ist jedenfalls ein Vormerkzeichen nach § 1 zuzuweisen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf Fahrzeuge nach § 1 die Bestimmungen über das Freihalten von Kennzeichen (§ 43 Abs. 3 KFG 1967) nur anwendbar, wenn das Kennzeichen dem § 1 entspricht.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Schwaz, 13. Jänner 2014

Der Bezirkshauptmann: Dr. Mark

Nr. 86 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/650-2014

VERORDNUNG des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„Die Reise zum sichersten Ort der Erde“ (103 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Cerro Torre – Nicht den Hauch einer Chance“ (98 Minuten);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Fünf Freunde 3“ (95 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Çilgin Dersane 3 – Die verrückte Klasse 3“ (103 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„I, Frankenstein“ (92 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Das radikale Böse“ (96 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Blick in den Abgrund“ (88 Minuten).

Innsbruck, 20. Jänner 2014

Für das Amt der Landesregierung: *Kößler*

Nr. 87 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

**KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag
für die Landarbeiter Tirols**

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird verlautbart:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol wurde am 17. Dezember 2013 ein Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten.

Innsbruck, 22. Jänner 2014

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: *Dr. Krösbacher*

Nr. 88 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Prüfungskommission für die Schluchtenführerprüfung

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Schluchtenführer-
ausbildungslehrgänge und -prüfungen**

Die nächsten Prüfungen und Ausbildungslehrgänge für Schluchtenführer finden wie folgt statt:

Eignungsprüfung: Samstag, 26. April 2014, 8 Uhr, in Oetz, Ambach 23.

Anmeldungen zur Eignungsprüfung sind an den Tiroler Bergsportführerverband, 6450 Sölden, Postfach 28, Fax 05254/30065, E-Mail: office@bergsportfuehrer-tirol.at, zu richten.

Zum Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über jene Fertigkeiten und Kenntnisse im Begehen von Schluchten verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen und umfassen: grundlegende Seiltechnik, aktives und passives Abseilen, Aufstieg am Seil (Steigklemmen), Klettern mit kompletter Canyoningausrüstung im Schwierigkeitsgrad III bis IV im Vorstieg mit canyoningtauglichen Schuhen, Fortbewegung im Wildwasser und Wildwasserschwimmen im Schwierigkeitsgrad 2–3. Um möglichst praxisnahe und objektive Aufnahmekriterien zu schaffen, wird die Eignungsprüfung in einer Schlucht oder einem Klettergarten und im Wildwasser des Inns durchgeführt.

Zur Eignungsprüfung ist ein sportmedizinisches Untersuchungszeugnis über den Gesundheits- und Konditionszustand des Bewerbers/der Bewerberin (nicht älter als drei Monate) nachzuweisen.

Weitere Informationen im Internet unter der Adresse

<http://www.bergsportfuehrer-tirol.at/tirol/ausbildung/Canyoningfuehrer.php?navid=43>

Ausbildungslehrgang: Der Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Schluchtenführerprüfung findet statt:

1. Teil: 10. Mai bis 18. Mai 2014 in Umhausen,
2. Teil: 4. Juli bis 6. Juli 2014 in Umhausen,
3. Teil: 12. September bis 20. September in Bellinzona.

Anmeldung und nähere Informationen zu den Ausbildungskursen beim Tiroler Bergsportführerverband.

Schluchtenführerprüfungen: Die kommissionelle Schluchtenführerprüfung findet am Ende des dritten Teils des Ausbildungslehrganges am 19. und 20. September 2014 in Bellinzona statt.

Zur Schluchtenführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die am Ausbildungslehrgang oder einer anerkannten Ausbildung teilgenommen haben und deren Anmeldung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungskommission eingelangt ist.

Wiederholungsprüfung: 26. April 2014, Oetz.

Anmeldung und nähere Informationen zur Wiederholungsprüfung beim Tiroler Bergsportführerverband.

Innsbruck, 20. Jänner 2014

Für die Prüfungskommission: *Dr. Höhenreich*

Nr. 89 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Prüfungskommissionen für Schilehrerprüfungen

**KUNDMACHUNG
über Prüfungstermine**

Für Sommer 2014 werden folgende weitere Prüfungstermine und -orte festgelegt:

Schilehrer-Anwärterprüfungen:

- | | |
|-----------------|-----------|
| 26. Juli 2014 | Hintertux |
| 13. August 2014 | Hintertux |

Snowboardlehrer-Anwärterprüfungen:

- | | |
|---------------|-----------|
| 26. Juli 2014 | Hintertux |
|---------------|-----------|

Zu den Anwärterprüfungen sind Personen zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem vom Tiroler Schilehrerverband durchgeführten Ausbildungslehrgang teilgenommen haben.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen müssen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission eingelangt sein. Der Tiroler Schilehrerverband nimmt die Anmeldungen entgegen und erteilt weitere Auskünfte zu den Ausbildungslehrgängen (Tiroler Schilehrerverband, Anichstraße 29, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/586070, Fax 0512/586070-15, E-Mail: info@snowsporttirol.at).

Innsbruck, 20. Jänner 2014

Für die Prüfungskommissionen:

Der Vorsitzende: *Mag. Dr. Höhenreich*

Nr. 90 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/300/25f

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes
für die Melach in der Gemeinde Unterperfuss**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Melach liegt in der Zeit vom 30. Jänner bis 28. Februar 2014 in der Gemeinde Unterperfuss und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 22. Jänner 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 91 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/300/25g

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für die Melach in der Gemeinde Kematen

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Melach liegt in der Zeit vom 30. Jänner bis 28. Februar 2014 in der Gemeinde Kematen und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 22. Jänner 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 92 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/359 und 349/08/106

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für die Sill und den Gschnitzbach in der Gemeinde Steinach am Brenner

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Sill und den Gschnitzbach liegt in der Zeit vom 30. Jänner bis 28. Februar 2014 in der Gemeinde Steinach am Brenner und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als

Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 24. Jänner 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 93 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/462a

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Zemmbach in der Gemeinde Finkenberg

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Zemmbach liegt in der Zeit vom 31. Jänner bis 28. Februar 2014 in der Gemeinde Finkenberg und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 24. Jänner 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 94 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/462b

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Ziller in der Gemeinde Schwendau

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 31. Jänner bis 28. Februar 2014 in der Gemeinde Schwendau und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 24. Jänner 2014

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 95 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-10.101/41

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge des wasser- und forstrechtlichen
Bewilligungsverfahrens betreffend das
Innkraftwerk Prutz-Imst – Fischlift Runserau –
der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG**

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, betreibt die unter der Postzahl 2/788 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Imst eingetragene Wasserkraftanlage „Innkraftwerk Prutz-Imst“.

Die ursprüngliche Bewilligung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid vom 14. Juni 1949, Zl. 96137/11-10444/49, erteilt.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1948, Zl. 96137/5-38747/48, wurde das Kraftwerk als bevorzugter Wasserbau erklärt. Mit Bescheid vom 25. Juni 1971, Zl. 90.108-I/1/70, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 121 Abs. 3 WRG 1959 die Erklärung als bevorzugten Wasserbau für das Innkraftwerk Prutz-Imst der Tiroler Wasserkraft AG aufgehoben.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b WRG 1959 ist somit der Landeshauptmann von Tirol für die gegenständliche Erweiterung des Innkraftwerkes Prutz-Imst zuständig.

Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2013 hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, um Erteilung der wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Fischliftes an der Wehranlage Runserau und die Abgabe von Dotierwasser (jahresdurchgängige Dotierung mit 5 m³/s) unter Vorlage von Projektsunterlagen „KW Prutz-Imst; Wehranlage Runserau; Fischlift Runserau“, vom September 2013, Projektsnummer PI 000-0230, erstellt von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, angesucht.

Ebenso hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, die bescheidmäßige Feststellung, dass es sich bei den im Lageplan grau dargestellten Teilen der Gste. Nr. 1485 und 1487/1, beide GB 84001 Fließ, nicht um Wald i. S. d. Forstgesetzes 1975 handelt, beantragt.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 30a, 111, 112, 99 Abs. 1 lit. b und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013 und nach den §§ 17 und 18 und § 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, die mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, den 19. Februar 2014,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 9 Uhr, im Sitzungssaal
der Bezirkshauptmannschaft 6500 Landeck**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Anschlag in der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG beabsichtigt die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe (FAH) an der Wehranlage Runserau des Kraftwerkes Prutz-Imst sowie von Einrichtungen zur Abgabe von Dotierwasser in die Restwasserstrecke unterhalb der Wehranlage.

**Maßnahmen zur Abgabe
des Restwassers**

Kurz oberhalb der Wehranlage wird auf der orographisch linken Seite ein Einlaufbauwerk errichtet. Als Regel- und Absperrorgan ist ein Schütz vorgesehen. Die Unterkante des Schützes liegt auf Höhe 851,30 müM und die Oberkante auf Höhe des Absenkziels des Stauraums Runserau von 853,0 müM. Das Restwasser wird anschließend durch den bestehenden Umleitungsstollen auf der orographisch linken Seite geleitet. Um die erforderliche Kapazität von 5 m³/s Abfluss gewährleisten zu können, muss die Sohle des Stollens um ca. 2,6 bis 2,7 m abgesenkt werden. Der Stollenabschnitt hat eine Länge von ca. 60 m, eine Breite von 2,6 m und ein Gefälle von 0,27%. Der Abfluss gelangt nach dem Stollen in ein Verteilbecken mit Sohlhöhe auf 849,75 müM. Von dort werden 1.000 l/s über eine Rohrleitung in den Fischpass abgeben. Auf der rechten Seite wird ein Abfluss von 1,3 bis 2,9 m³/s über eine höhenverstellbare Überfallschwelle zum wehrnahen Einstiegsbecken der FAH geleitet. Auf der linken Seite wird ein Abfluss von 1,1 bis 2,7 m³/s über eine feste Schwelle mit Unterkante auf Höhe 851,25 müM in ein Vorbecken geleitet, von dem eine

Rohrleitung DN 1000 bis zum sohnahen Einstieg der FAH führt.

Fischaufstiegsanlage

Die FAH besteht aus zwei Schlitzpässen, einem Fischlift und einer Abschwemmlleitung und ist auf der orographisch linken Seite des Wehrs angeordnet.

Beide Schlitzpässe führen von den jeweiligen Einstiegsbecken in ein gemeinsames oberstes Becken. Sie werden in Ortbeton ausgeführt und mit einem Gitterrost abgedeckt. Der Aufstieg vom sohnahen Einstiegsbecken, das sich ca. 100 m unterhalb der Wehranlage befindet, führt über 15 Becken mit einer Schlitzbreite von 36 cm und einem Höhenunterschied von 12 cm zwischen den Becken zum Fischlift. Die jeweils 2,7 m langen und 1,7 m breiten Becken sollen mit einem Durchfluss von 600 l/s dotiert werden. Der Aufstieg vom wehrnahen Becken beinhaltet zwölf Becken mit einer Länge von 2,7 m und einer Breite von 1,7 m, wobei der Höhenunterschied zwischen den einzelnen Becken 18 cm beträgt. Die Becken weisen hier eine Schlitzbreite von 20 cm auf und sollen mit einem Durchfluss von 400 l/s beaufschlagt werden. Von der Gesamtdotation von 1.000 l/s werden 500 l/s über die Fischreuse des Fischlifts eingeleitet. Weitere 500 l/s gelangen etwas unterhalb der Reuse über ein seitliches Vorbecken in das gemeinsame oberste Becken. In beiden Schlitzpässen werden eine ca. 20 cm dicke Substratschicht und einzelne größere Steine eingebracht.

Im gemeinsamen obersten Becken der Schlitzpassanlage befindet sich ein Fischlift mit einer Förderhöhe von 16 m. Er besteht aus einem eingehausten Stahlgerüst, das auf den Wänden des Schlitzpasses errichtet wird. Innerhalb des Gerüsts soll eine Fischreuse mit den Abmessungen von $l \times b \times h = 2,7 \text{ m} \times 1,6 \text{ m} \times 0,2 \text{ m}$ in einem Intervall von ein bis zwei Stunden zur Abschwemmlleitung befördert werden. Die Fischreuse wird direkt mit einem Durchfluss von 500 l/s beaufschlagt, der als Lockströmung dient.

Die Abschwemmlleitung DN 350 schließt am oberen Ende des Fischlifts an und führt über eine Länge von ca. 600 m mit einem Gefälle von ca. 1% in das Oberwasser. Die Abschwemmlleitung wird während dem Hebevorgang des Fischlifts mit Hilfe einer Pumpe gefüllt. Die Dotation erfolgt anschließend über einen Zeitraum von vier Minuten mit einem Durchfluss von 170 l/s. Dabei ergibt sich in der Abschwemmlleitung Freispiegelabfluss mit einer Füllhöhe von 25 cm und einer Fließgeschwindigkeit von 2,7 m/s. Die Pumpe zur Füllung der Abschwemmlleitung befindet sich in einem Pumpenhaus im Anschluss an den Fischlift. Das benötigte Wasser wird aus dem Stauraum entnommen und über eine ca. 50 m lange Leitung durch den Dotationsstollen zum Pumpenschacht geführt. Die Förderhöhe ist daher abhängig vom Wasserstand im Stauraum und beträgt zwischen 6,1 m und 11,6 m.

Durch das geplante Vorhaben werden die Grundstücke 1480/4, 1485, 1487/1, 1489/1, 1844/1, 5634 und 6098, alle GB 84001 Fließ, berührt.

Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens kann dem Projekt „KW Prutz-Imst; Wehranlage Runserau; Fischlift Runserau“, vom September 2013, Projektsnummer PI 000-0230, erstellt von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 028, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Fließ bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 21. Jänner 2014

Für den Landeshauptmann:

MMag. Holzinger

Nr. 96 • Amt der Tiroler Landesregierung • Landeskanzleidirektion

OFFENES VERFAHREN im Unterschwellenbereich

Lieferung von Kopierpapier für den Bereich des Amtes der Tiroler Landesregierung (Jahresbedarf 2014/2015)

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landeskanzleidirektion.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landeskanzleidirektion, Herr Klaus Jäger, Landhaus, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/508-2180, Fax 0512/508-742185, E-Mail: klaus.jaeger@tirol.gv.at

Auftragstyp: Lieferauftrag.

Beschreibung/Gegenstand des Auftrags: Lieferung von Kopierpapier für den Bereich des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Jahr 2014/2015.

Leistungszeitraum: 1. April 2014 bis 31. März 2015.

Vorgesehener Leistungsbeginn: 1. April 2014.

Ergänzende Angaben: Teil-, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Zuschlagsfrist: ein Monat.

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Angebot Kopierpapier“ bis längstens Dienstag, den 25. Februar 2014, 10 Uhr, in der Posteinlaufstelle, Landhaus, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, Zimmer A034, vorliegen. Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Die Angebotsöffnung findet im Anschluss statt. Je Bieter/ Bietergemeinschaft sind zwei Vertreter teilnahmeberechtigt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Innsbruck, 22. Jänner 2014

Für die Landesregierung: Jäger

Nr. 97 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abteilung Katastrophen- und Zivilschutz

OFFENES VERFAHREN

Lieferung eines Gefährliche Stoffe-Fahrzeuges

Auftraggeber und ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landesfeuerwehrrinspektor, Florianistraße 1, 6410 Telfs.

Leistung: Bau und Lieferung eines Gefährliche Stoffe-Fahrzeuges „GSF“.

Leistungszeitraum: 2014/2015, spätestens zwölf Monate ab schriftlicher Auftragserteilung.

Ausgabe der Unterlagen: Landesfeuerwehrrinspektorat Tirol, Florianistraße 1, 6410 Telfs. Die Unterlagen sind schriftlich anzufordern.

E-Mail: s.mantl@lfv-tirol.at, cc: a.gruber@lfv-tirol.at

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Verabgabeverfahrensbestimmungen.

Abgabe der Angebote: bis 27. März 2014, 10 Uhr.

Abgabeort: Landesfeuerwehrrinspektorat Tirol, 6410 Telfs, Florianistraße 1, 1. Stock.

Angebotseröffnung: 27. März 2014, 10.30 Uhr, Landesfeuerwehrschule Tirol, 6410 Telfs, Florianistraße 1, Sitzungszimmer, 1. Stock.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.
Telfs, 24. Jänner 2014

Nr. 98 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 171-0/182-2014

OFFENES VERFAHREN
Brückeninstandsetzungsarbeiten
an der Hangbrücke Strengen III
im Zuge der B 171 Tiroler Straße, km 163,80

Bauumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist die Instandsetzung der Hangbrücke Strengen III im Zuge der B 171 Tiroler Straße bei km 163,80. Vorgesehen sind die Erneuerung der Randbalken und die Erneuerung der Tragwerksabdichtung im Randleistenbereich. Die Flügelmauer am Widerlager Flirsch ist auf eine Länge von 12 m im Bereich der obersten 80 cm abzutragen und zu erneuern. Die Lager an den Widerlagern müssen entrostet werden und Betoninstandsetzungsarbeiten am Haupttragwerk durchgeführt werden. Das Geländer und die Leitschienen können für diese Maßnahmen abgeschraubt und anschließend wieder montiert werden.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 21. Februar 2014, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 24. Jänner 2014

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Guglberger

Nr. 99 • Stadt Innsbruck • Zi. III-00394/2014

OFFENES VERFAHREN
im Unterschwellenbereich/Lieferauftrag
Lieferung von Verkehrsleit-
einrichtungen 2014 – Rahmenvereinbarung

Gegenstand: Rahmenvereinbarung für das Liefern von Verkehrsleiteinrichtungen (Verkehrszeichen, Rohrsteher und Befestigungsmaterial, Verkehrsspiegel). Die Rahmenvereinbarung wird mit einem einzigen Unternehmen für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18.

Ausschreibende Stelle: Magistratsabteilung III, Straßenbetrieb, Rossaugasse 4, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5360-7251, Fax 0512/5360-7256,

E-Mail: post.strassenbetrieb@innsbruck.gv.at

Leistungszeitraum: zwölf Monate.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen. Bewerber von anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens werden betreffend Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid auf § 20 Abs. 1 BVergG 2006 verwiesen.

Der Zuschlag zum Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgt an den Billigstbieter.

Ausschreibungsunterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 30. Jänner 2014 während der Kundendienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) in Innsbruck, Rossaugasse 4, 1. Stock, Zimmer 1.013, behoben oder gegen Nachweis der Einzahlung und Übernahme der Versandkosten angefordert werden.

Kosten der Unterlagen: bei Abholung € 10,-, bei Zusendung € 15,-, bei Zusendung per Nachnahme € 20,-.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, Konto-Nr. 0000-005009, IBAN-Code: AT 802050300000005009, BIC-Code: SPIHAT 22. Am Einzahlungsbeleg ist der Zahlungsgrund „Ausschreibung Rahmenvereinbarung Verkehrsleiteinrichtungen 2014“ anzugeben.

Abgabetermin/-ort: bis spätestens 21. Februar 2014, 10.45 Uhr, Innsbruck, Rossaugasse 4, 1. Stock, Zimmer 1.013, Kundendienstzeiten: Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Angebotseröffnung: 21. Februar 2014, 11 Uhr, Innsbruck, Rossaugasse 4, 1. Stock, Zimmer 1.012.

Zuschlagsfrist: fünf Monate.

Teil-/Alternativangebote: Teilangebote, Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

Eine automationsunterstützte Angebotslegung ist nicht vorgesehen. Es gelten die AGB der Landeshauptstadt Innsbruck und die sonstigen Bestimmungen laut Ausschreibungsunterlagen.

Innsbruck, 23. Jänner 2014

Magistratsabteilung III

Nr. 100 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN
im Unterschwellenbereich

Trockenbau- und Stuckarbeiten
für die Deckensanierung beim Hallenbad Amras

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft.

Beschreibung: Trockenbau- bzw. Stuckarbeiten im Zuge der Wiederherstellung der Dach- bzw. Deckenkonstruktion über der Hauptschwimmhalle. Ausmaß der Decke ca. 40 × 16 m, Höhe Deckenunterkante ca. 10 m von der darunterliegenden Schwimmhalle. Trockenbau- bzw. Stuckteile in Überkopfbauweise von einem bestehenden Arbeitsgerüst an die tragende Deckenkonstruktion montieren. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Die Vorschriften des Bundesdenkmalamtes sind einzuhalten.

Abgabedatum: 12. Februar 2014, 11 Uhr.

CPV-Code: 45210000-2.

Projekt-Nummer: ZZP14022.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=6>

Innsbruck, 23. Jänner 2014

Nr. 101 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN
im Unterschwellenbereich

Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten
für die Deckensanierung beim Hallenbad Amras

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft.

Beschreibung: Abdichtungsarbeiten im Zuge des Neuaufbaues der Dach- bzw. Deckenkonstruktion über der Haupt-

schwimmhalle. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Die Vorschriften des Bundesdenkmalamtes sind einzuhalten. Ausmaß der Decke ca. 40 × 16 m, Höhe Deckenoberkante ca. 14 m vom angrenzenden Niveau. Dachaufbau: Warmdach als Kompaktdach, Dachdämmung mit Schaumglas im Gefälle. Erforderliche dazugehörige Spenglerarbeiten aus verzinktem Stahlblech.

Abgabedatum: 12. Februar 2014, 11 Uhr.

CPV-Code: 45210000-2.

Projekt-Nummer: ZZP14023.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=7>

Innsbruck, 23. Jänner 2014

Nr. 102 • Marktgemeinde Mayrhofen

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
gemäß § 41a BVerG

Sanierung des Parkplatzes beim Europahaus in Mayrhofen

Auftraggeber: Marktgemeinde Mayrhofen, 6290 Mayrhofen, Hauptstraße 409

Erfüllungsort: Mayrhofen.

Leistungsfrist: Baubeginn: 22. April 2014,
Baufertigstellung: 22. Juni 2014.

Informationen: Die Marktgemeinde Mayrhofen plant die Sanierung des bestehenden Parkplatzes beim Europahaus. Im Zuge des Neubaus ist der vorhandene Kunstrasenbelag inkl. aller Randbegrenzungen wie Zäune, Randsteine usw. abzutragen. In weiterer Folge sind Aushubarbeiten, Neueinbau der Frostschutzschicht und Asphaltierungsarbeiten durchzuführen. Für die Entwässerung wird ein Versickerungsbecken mit dem erforderlichen Aufbau angelegt.

Angebotsabgabe: 21. Februar 2014, 12 Uhr.

Nach Angebotsprüfung wird mit den drei Bestbietern eine Preisverhandlung durchgeführt.

Anbotsunterlagen: Die Unterlagen sind bei der Marktgemeinde Mayrhofen, Hauptstraße 409, 6290 Mayrhofen, erhältlich.

Ansprechperson: Ing. Gerhard Raderer, Tel. 05285/64000-51 oder 0660/6290106, E-Mail: baeamt@mayrhofen.tirol.gv.at

Mayrhofen, 22. Jänner 2014

Der Bürgermeister: Günter Fankhauser

Teilnahmebedingungen: siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (Datum der Absendung an das EU-Amtsblatt: 24. Jänner 2014).

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens Montag, den 10. Februar 2014, 12 Uhr, bei u. a. Adresse

Informationen/Anforderung der Teilnahmeanträge: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-41677, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at

Innsbruck, 23. Jänner 2014

Nr. 104 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Lieferung, Implementierung und laufende Wartung von Monitoringsystemen

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Gegenstand/Leistungsumfang:

Teil 1: Lieferung, Implementierung und laufende Wartung eines APM (Application Performance Monitoring)-Systems für ca. 1.500 Clientsysteme;

Teil 2: Lieferung, Implementierung und laufende Wartung eines Systemmonitoring- Systems für die Serversysteme.

Leistungszeitraum: Lieferung und Implementierung ab Frühjahr 2014 bis Ende Mai 2014. Wartung ab Übernahme der Softwarelösung unbefristet.

Teilvergabe: Teilnahmeanträge sind für einen Teil oder für beide Teile zulässig.

Teilnahmeunterlagen: Die Teilnahmeunterlagen können kostenlos per E-Mail unter ausschreibung@tiwag.at angefordert werden.

Abgabe der Teilnahmeanträge: per E-Mail unter der Adresse ausschreibung@tiwag.at bis spätestens Sonntag, den 9. Februar 2014, 24 Uhr.

Informationen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400.

Innsbruck, 24. Jänner 2014

Nr. 103 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Lieferung von Stahlgittermasten und Stahlgittermastteilen

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TINETZ-Stromnetz Tirol AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Lieferung von diversen verzinkten und beschichteten Stahlgittermasten und -teilen.

Verfahren: Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Ausführungs-/Lieferzeitraum: Rahmenvertrag für zwölf Monate mit Verlängerungsoption um dreimal ein weiteres Jahr.

Nr. 105 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Lieferung eines Edelstahlschwimmbeckens

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Gegenstand/Leistungsumfang: Lieferung und Montage eines Edelstahlschwimmbeckens (10 × 7 m) mit Rolladenabdeckung inkl. sämtlicher Installationsarbeiten.

Erfüllungsort: 6393 St. Ulrich am Pillersee.

Ausführungs-/Leistungszeitraum: April bis Mitte Mai 2014.

Abgabe der Angebote: bis spätestens Freitag, den 7. Februar 2014, 10 Uhr, per E-Mail unter ausschreibung@tiwag.at
Informationen/Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at
 Innsbruck, 24. Jänner 2014

Nr. 106 • Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Kufstein

NICHT OFFENER WETTBEWERB
 im Oberschwellenbereich
Architekturwettbewerb

Bauvorhaben: Bezirkskrankenhaus Kufstein – Neubau Bettenrakt.

Auslober/Auftraggeber: Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Kufstein, Endach 27, 6330 Kufstein.

Ausschreibende Stelle: Jastrinsky GmbH & Co Kommanditgesellschaft, Nußdorferstraße 2–4, 5020 Salzburg, Tel. +43/(0)662/822757, Fax +43/(0)662/822757-17, E-Mail: office@jastrinsky.at

Gegenstand des Wettbewerbs: Gegenstand des Wettbewerbs ist die Erlangung von baukünstlerischen Vorentwurfskonzepten (reduzierte Vorentwurfsunterlagen) für den „Neubau eines Bettentraktes mit 87 Betten“. Optional wird zusätzlich angedacht, eine Pflegeklinik mit 25 Betten im obersten Geschoß des Neubautraktes zu situieren.

Geplant sind insgesamt sechs oberirdische Geschoße mit einer Gesamtnutzfläche (NF) von ca. 6.300 m².

Nachstehende Stationen sollen im Neubaukörper situiert werden: Akutgeriatrie (24 Betten), Palliativ (8 Betten), zwei Psychiatrische Stationen samt Tagesklinik (55 Betten) und die optionale Pflegeklinik (25 Betten).

Der Neubau soll über einen Verbindungsgang über alle Geschoße an das Bestandsgebäude angebunden werden (Verbindungsbauwerk).

Leistungsbeginn: ab Oktober 2014.

Anforderung der Teilnahmebedingungen/Teilnahmeantrag: Die Teilnahmebedingungen für den Architekturwettbewerb können ausschließlich unter <http://www.jastrinsky.at/home/unterlagen/ausschreibungen> kostenlos heruntergeladen werden.

Ablauf des Wettbewerbs: Der gegenständliche Architekturwettbewerb wird als zweistufiges Verfahren durchgeführt. Stufe I: Eignungsprüfung und Auswahl der Teilnehmer durch das Preisgericht (beabsichtigte Zahl der Teilnehmer: 17).

Stufe II: Ausarbeitung der Wettbewerbsarbeit durch die ausgewählten Teilnehmer und Prämierung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht anhand der vorgegebenen Beurteilungskriterien (laut Auslobungsunterlage).

Kooperationserklärung der Bundes- und Länderkammer: Als zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg die Auslobungsunterlage auf Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsstandard Architektur – WSA 2010 und hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der Teilnehmer überprüft.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2014 hat die Kammer ihre Kooperation mit dem Auslober durch Bekanntgabe der Registriernummer 2/14 bekundet und ihre Fachpreisrichter nominiert.

Abgabetermin: Die Teilnahmeanträge samt den erforderlichen Nachweisen müssen bis Montag, den 10. März 2014, bis 12 Uhr, bei der ausschreibenden Stelle eingelangt sein.

Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union: Tag der Absendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 28. Jänner 2014.

CPV-Nummer: 71220000-6.

Kufstein, 24. Jänner 2014

| | |
|--|--|
| Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck | Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt |
|--|--|

DVR 0059463

| |
|---|
| <p>Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr. Bezugsgebühr € 60,- jährlich. Einschaltungen nach Tarif. Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Innsbruck, Neues Landhaus, Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at Redaktion: Innsbruck, Landhaus, Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at Internet: www.tirol.gv.at/bote Druck: Eigendruck</p> |
|---|